

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**In dem Parteiverfahren**  
**3/1974/P/3**  
**03.12.1979**

des SPD-Bezirksvorstandes W-E

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

L aus E

Postanschrift: Rechtsanwalt L aus E

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 3. Dezember 1979 in Berlin unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)  
Dr. Johannes Strelitz und  
Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung gegen die Entscheidung der  
Bezirksschiedskommission W-E vom 18.12.1973 wird  
zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, daß L nicht mehr Mitglied der  
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

## Gründe

Die Bezirksschiedskommission W-E der SPD entschied am 18.12.1973 in dem Parteiordnungsverfahren des Bezirksvorstandes W-E gegen S, G, K und L, alle wohnhaft in E, beigeladen SPD Unterbezirk E, wie folgt:

- "1. Der Antragsgegner L wird aus der Partei ausgeschlossen.
2. Gegen den Antragsgegner S wird für zwei Jahre das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft angeordnet.
3. Dem Antragsgegner K wird für sechs Monate das Recht zur Bekleidung aller Funktionen aberkannt. Diese Maßnahme ist durch das mit Beschluß des Bezirksvorstandes vom 6.10.1973 angeordnete Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft erledigt.
4. Das Verfahren gegen den Antragsgegner G wird eingestellt."

Gegen diese Entscheidung legte der SPD-Unterbezirk E zunächst Berufung an die Bundesschiedskommission hinsichtlich aller Antragsgegner durch sein Schreiben vom 17. Januar 1974 ein. Später zog dann der Berufungsantragsteller die Berufung gegen die Genossen G und K, die ihrerseits keine Berufung eingelegt hatten, sowie den Genossen S, dessen Verfahren abgetrennt und von der Bundesschiedskommission inzwischen abgeschlossen wurde, zurück.

Die Antragsgegner S und L legten ihrerseits fristgemäß Berufung zur Bundesschiedskommission ein und begründeten diese auch innerhalb der vorgeschriebenen Frist. Damit waren bei der Bundesschiedskommission lediglich die Verfahren gegen die Antragsgegner S und L anhängig. Am 29. Juni 1974 entschied die Bundesschiedskommission, daß bis zum Abschluß des gegen den Antragsgegner L anhängigen Disziplinarverfahrens das Ruhen des Parteiordnungsverfahrens hinsichtlich beider Antragsgegner angeordnet wird. Eine getrennte Entscheidung über das Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner S hielt die Bundesschiedskommission wegen des engen Sachzusammenhanges beider Parteiordnungsverfahren hinsichtlich der Anordnung des Ruhens zunächst nicht für sinnvoll. Die Bundesschiedskommission fragte jeweils zum Jahresabschluß bei dem Bezirksvorstand W-E, dessen Zuständigkeit sich aus

der Einleitung des Verfahrens ergab, nach, ob das vorgenannte Disziplinarverfahren abgeschlossen wäre. Dies wurde verneint, bis der Bezirk W-E auf die jüngste Anfrage der Bundesschiedskommission mit Schreiben vom 26. Juli 1979 mitteilte, daß nach Auskunft des Rechtsamtes der Stadt E "ein Disziplinarverfahren" (gegen L) "wohl rechtskräftig abgeschlossen und ein weiteres Verfahren nach Auskunft der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Aurich vorläufig eingestellt" sei.

Damit waren die Voraussetzungen für das ruhende Verfahren fortgefallen. Sowohl der Berufungsantragsteller, der Unterbezirk E der SPD, wie der Genosse S zogen alsbald ihre Berufungsanträge gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission W-E zurück, wobei der Genosse S auf seinem Rechtsstandpunkt beharrte. Das Verfahren gegen den Genossen S wurde nunmehr von dem Verfahren gegen L abgetrennt, da die Voraussetzungen für eine Verbindung beider Verfahren nach Abschluß des Disziplinarverfahrens nicht mehr vorlagen, zumal die Entscheidung der Vorinstanz, der Bezirksschiedskommission W-E, die Verhaltensweise der beiden genannten Antragsgegner unterschiedlich festgestellt und beurteilt hat.

In der Entscheidung der Bezirksschiedskommission W-E vom 18.12.1973 wurde u.a. ausgeführt:

"Am 19.6.1973 hatte die Stadt E zu einer Feier in den "Club zum guten Endzweck" eingeladen. Anlaß war der erfolgreiche Abschluß eines Anlandungsvertrages mit der Ekofisk-Gruppe. Bei dieser Feier, an der u.a. die Antragsgegner teilnahmen, wurden bereits alkoholische Getränke in nicht unerheblichem Umfang verzehrt. Der Antragsgegner S, der schon vom Vormittag an gezecht hatte, war schließlich volltrunken.

Nach Beendigung der Feier im "Club zum guten Endzweck" gingen die Gäste auseinander. Eine Gruppe von ihnen, in der sich auch die Antragsgegner befanden, traf sich schließlich noch im "House of Lords", einem Nachtclub in Emden. Aus wievielen Mitgliedern diese Gruppe anfangs bestand, ließ sich nicht feststellen. Dagegen ist erwiesen, daß schließlich nur noch die Antragsgegner und der Stadtdirektor K übrig blieben. Letzterer verließ gegen 3 Uhr das Lokal, so daß die Antragsgegner schließlich unter sich waren.

Der Aufenthalt im "House of Lords" stand nicht mehr in einem offiziellen Zusammenhang mit der vorausgegangenen Feier im "Club zum guten Endzweck"; er war vielmehr rein privat. Gleichwohl vereinbarte der Antragsgegner L mit dem Geschäftsführer des Nachtclubs, dem Zeugen A, der Verzehr, der an diesem Abend gemacht werde, gehe zu Lasten der Stadt Emden.

Wenige Tage nach dem Barbesuch ging bei der Stadtverwaltung Emden eine von A ausgestellte Rechnung über eine Zeche von insgesamt 4.625,- DM ein. L zeichnete diese Rechnung ab und setzte den Vermerk hinzu "ca. 30 Personen". Mit diesem Beleg begab er sich zu dem Antragsgegner S und veranlaßte ihn, ebenfalls zu unterschreiben. Dies war gegen die in der Stadtverwaltung Emden bis dahin geübte Praxis. Vorher wurden solche Belege allein von einem Vertreter der Verwaltung abgezeichnet. S setzte seine Unterschrift auf die Rechnung, obwohl er an den Abend, bedingt durch den in reichem Maße genossenen Alkohol, keine rechte Erinnerung hatte. Ihm war weder klar, daß es sich um eine offizielle Festlichkeit handelte, für deren Kosten die Stadt aufzukommen hatte, noch hatte er eine Vorstellung über die Zahl der Teilnehmer.

Am 3.7.1973 fand eine Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt E statt, an der auch die Antragsgegner S und K - aber nicht G - teilnahmen. Der Antragsgegner L erreichte es, daß die Kosten für den Barbesuch in Höhe von insgesamt 4.625,- DM als Repräsentationskosten nachbewilligt wurden. Dabei trug er dem Ausschuß wahrheitswidrig und irreführend vor, es habe sich um eine "anschließende Nachfeier von insgesamt 30 Personen mit amerikanischen Gästen zur Pflege des persönlichen Kontaktes" gehandelt. Er machte keinen Unterschied zwischen der Feier im "Club zum guten Endzweck" und dem Besuch im "House of Lords" und stellte beides als praktisch einen einheitlichen Vorgang hin, der im Interesse der Stadt E gelegen habe.

Der Antragsgegner K wurde von dem Vorgehen L's, das von S gedeckt wurde, völlig überrascht und stimmte der

Nachbewilligung zu, obwohl für ihn der private Charakter des Barbesuches feststand.

Am 9.7.1973 tagte der Verwaltungsausschuß erneut. Der Fraktionsvorsitzende der CDU, F, beantragte Akteneinsicht bei den Haushaltsstellen "Repräsentation" und "Wirtschaftsförderung", die ihm von L verweigert wurde. Auch der Antragsgegner G, der diesmal an der Sitzung teilnahm, sprach sich gegen eine Gewährung von Akteneinsicht aus.

In der Folgezeit mehrten sich in der Bevölkerung Gerüchte, daß der [Angestellter der Stadt]<sup>1</sup> und einige Ratsherren "auf Kosten des Steuerzahlers" eine Bar besucht und dabei eine erhebliche Zeche gemacht hätten. Auch die Presse nahm sich der Sache in großer Aufmachung an. Dabei spielte ein Schreiben eine wesentliche Rolle, das der Zeuge A unter dem 6.9.1973 an den Vorsitzenden der Fraktion im E'er Rat, Genossen S, gerichtet hatte. In diesem Schreiben ist davon die Rede, der Teilnehmerkreis habe "insgesamt ca. 18 Personen" umfaßt. Bis etwa 4.30 Uhr seien die Kosten in normalen Grenzen (ca. 1800,- DM) geblieben. K und der Antragsgegner L hätten dann die Bar verlassen und vier Personen seien zurückgeblieben; schließlich habe ein Teilnehmer nach 4.30 Uhr noch 1800,- DM Verzehr gemacht. Am Schluß seines Schreibens führt A aus, Mitglieder der SPD-Fraktion entzögen sich in einem anderen, ebenfalls von ihm geleiteten Lokal, ihrer Pflicht - die Zeche zu zahlen, gänzlich oder teilweise mit dem Hinweis, sie seien bei der SPD. A hat sich bislang trotz mehrfacher Aufforderung durch den Anwalt der Fraktion nicht dazu verstanden, Namen zu nennen.

Der Antragsgegner S hat sich dahin eingelassen, er sei überzeugt gewesen, daß es sich bei dem Barbesuch um eine offizielle Nachfeier gehandelt habe, obwohl er so stark betrunken gewesen sei, daß er sich an die Nacht in der Bar im einzelnen nicht mehr erinnern könne; er meine, daß ausländische Gäste mit dabei gewesen seien, sei sich aber insofern nicht sicher. Die

Rechnung [des] A habe er abgezeichnet, weil L ihn darum gebeten habe; dieser habe ihm erklärt, nach seiner Berechnung seien ungefähr 30 Personen in der Bar gewesen, und darauf habe er - S - sich verlassen.

Der Antragsgegner K hat sich dahin eingelassen, für ihn sei der Besuch in dem Nachtlokal rein privat gewesen; er habe befürchtet, nicht genügend Geld bei sich zu haben und aus diesem Grunde bei G angefragt, ob dieser eventuell für ihn mitbezahlen könne. Aus diesem Grunde sei er völlig überrascht gewesen, als in der Verwaltungsausschußsitzung am 3.7.1973 von L die Nachbewilligung zur Sprache gebracht wurde. Er - K - habe sich seinerzeit in einer Streßsituation befunden und schließlich - gegen besseres Wissen - zugestimmt; er sehe ein, damit einen Fehler gemacht zu haben.

Der Antragsgegner G hat sich dahin eingelassen, er habe nicht mehr viel unternehmen können, um die Nachbewilligung der auch nach seiner Ansicht aus privatem Anlaß entstandenen Kosten zu verhindern. Da er an der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 3.7.1973 nicht teilgenommen habe, sei ihm eine nachträgliche Aufklärung der Angelegenheit möglicherweise als Verstoß gegen die Fraktionsdisziplin ausgelegt worden; der Gewährung von Akteneinsicht für den CDU-Fraktionsvorsitzenden habe er schon aus rechtlichen Erwägungen nicht zustimmen können.

Die Einlassungen der Antragsgegner K und G sind durch die Beweisaufnahme im wesentlichen bestätigt worden, jedenfalls unwiderlegt. Dagegen ist die Einlassung S, der Barbesuch habe offiziellen Charakter gehabt, widerlegt. Dabei geht die Kommission von folgenden Erwägungen aus:

Nach Abschluß der Feier im "Club zum guten Endzweck" wurde keine Einladung zur Fortsetzung an anderer Stelle ausgesprochen. Das Zusammentreffen der Antragsgegner im

---

<sup>1</sup> Das genaue Amt des Beteiligten wurde aufgrund datenschutzrechtlicher Erwägungen anonymisiert

"House of Lords" war offensichtlich rein zufällig. Selbst der Antragsgegner S ist sich nicht sicher, daß überhaupt ausländische Gäste mit im Nachtclub waren. Der Anzeige des Zeugen A, in der fraglichen Nacht sei u.a. auch englisch gesprochen worden, begegnet die Kommission mit äußersten Bedenken. A hat die Teilnehmerzahl in seinem Schreiben vom 6.9.1973 mit "ca. 18 Personen" angegeben. In der mündlichen Verhandlung hat er dagegen von 12-15 Personen gesprochen. Gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen spricht auch sein passives Verhalten nach der wiederholten Aufforderung durch den Fraktionsanwalt, Namen der SPD-Mitglieder zu nennen, die sich angeblich zur Zahlung ihrer Zeche im "Atlantic-Kabaret" entziehen. Außerdem ist erwiesen, daß A den Brief vom 6.9.1973 nicht allein verfaßt hat, daß dabei vielmehr der Genosse S mitgewirkt hat. Die Kommission hat den Eindruck, als habe A sich nicht zuletzt von der Absicht leiten lassen, sich bzw. seine Lokale durch die Presse bekannt zu machen. Bedenklich ist schließlich auch, daß der Zeuge eine in der Zeitung Express vom 6./7.10.1973 (Bl. 20 1.A.) in wörtlicher Rede wiedergegebene, sich auf G beziehende Äußerung nicht gemacht haben will. Vielmehr spricht für die Annahme des privaten Charakters, den der Barbesuch hatte, die Tatsache, daß der Antragsgegner G vor Verlassen des Nachtlokals seine Zeche bezahlen wollte und K sich vorher bei G vergewisserte, daß dieser für ihn eventuell mitbezahlen würde. Ferner spricht dafür, daß L - ganz gegen die sonstige Übung - den Beleg von S gegenzeichnen ließ.

Die Kommission sieht es als erwiesen an, daß der Antragsgegner L noch im "House of Lords" gegenüber A die Zusage machte, für die Kosten werde die Stadt Emden aufkommen. Dies folgt schon daraus, daß A die Gäste des Abends sicherlich nicht hätte gehen lassen, ohne Bezahlung zu verlangen, hätte er nicht auf eine Zusage L vertrauen können. Schließlich hat A die Rechnung - gegen deren Richtigkeit im übrigen Bedenken nicht ungerechtfertigt sind - an die Stadtverwaltung gesandt.

Die übrigen Feststellungen, insbesondere soweit sie sich auf die Abzeichnung der Rechnung durch S und das Verhalten der Antragsgegner in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses beziehen, beruhen auf den Angaben der anwesenden Antragsgegner und den Aussagen der Zeugen H, S, S [?] und B. Die sachlich falsche und auf Irreführung der Ausschußmitglieder abgestellte Darstellung [des] L wird durch Protokollauszüge bestätigt, die der Genosse H verlesen hat.

Bei den zu treffenden Maßnahmen ist die Kommission davon ausgegangen, daß das Verschulden bei den einzelnen Antragsgegnern verschieden schwerwiegend ist:

Der Antragsgegner L hat vorsätzlich und erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und ihr schweren Schaden zugefügt. Sauberkeit und Verwaltung ist ein Prinzip, für das die SPD immer eingetreten ist und nach ihren Statuten einzutreten hat. Dies folgt u.a. aus dem Grundsatzprogramm der SPD vom November 1959 (Abs. 1 des Kapitels "Die staatliche Ordnung" in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz). Der Schaden, der dadurch für die Partei entstanden ist, hat ein beträchtliches Ausmaß und wird nicht leicht wieder gutzumachen sein. Der Genosse S hat als Zeuge glaubhaft dargetan, daß die Affäre und ihre Behandlung in der Presse Nachteile für die SPD nicht nur auf kommunaler Ebene nach sich gezogen hat, daß sie vielmehr über den E'er Raum weit hinaus bekannt geworden ist und [das] mühsam aufgebaute Vertrauen weiter Kreise der Bevölkerung in die SPD schwer erschüttert haben. Hinzu kommt, daß der Opposition im E'er Rat unnötige Angriffsflächen geboten wurden. Dem Antragsgegner L muß auch subjektiv ein schwerer Vorwurf gemacht werden. Er hat bereits in der fraglichen Nacht mit dem Zeugen A vereinbart, daß die gemeinsame Zeche auf Lasten der Stadt Emden geht, diese Vereinbarung später planmäßig durchgesetzt und dabei nicht vor irreführenden Angaben im Verwaltungsausschuß zurückgeschreckt. Schwer wiegt auch der Umstand, daß er die anderen Antragsgegner durch sein Verhalten in den Skandal mit hineingezogen hat.

Die Voraussetzungen von § 35 Abs. 3 des Organisationsstatuts liegen damit eindeutig vor. Die Kommission hielt es für unumgänglich, L aus der Partei auszuschließen. Allein diese Maßnahme ist geeignet, das Ansehen der Partei, daß durch L besonders gelitten hat, wieder herzustellen."

Im übrigen wird auf die Entscheidung der Bezirksschiedskommission W-E verwiesen.

Der Antragsgegner L hat in seiner Berufungsbegründung und in seinen Schriftsätzen an die Bundesschiedskommission vor dem Beschluß der Bundesschiedskommission über das Ruhen des Verfahrens verschiedene formale Rügen vorgebracht und im übrigen auch materiell die gegen ihn erhobenen Vorwürfe weitgehend bestritten.

Daß die Bundesschiedskommission nunmehr das Ruhen des Verfahrens als beendet ansieht, wurde - wie auch den anderen Verfahrensbeteiligten - dem Antragsgegner L durch Schreiben vom 30. August 1979 unter Beifügung des Formschreibens über die Zusammensetzung der Bundesschiedskommission mitgeteilt. Dieses Schreiben kam mit dem Postvermerk "unbekannt verzogen" zurück, obwohl der Bundesschiedskommission durch den Bezirk W-E der SPD bekannt wurde, daß der frühere [Angestellte der Stadt]<sup>2</sup> L nunmehr als Rechtsanwalt niedergelassen ist. Die Bundesschiedskommission hat daraufhin das vorgenannte Schreiben erneut den Vorschriften der Schiedsordnung der SPD der Post zur Zustellung an den Antragsgegner übergeben.

## II.

Die Bundesschiedskommission ist nach so langer Zeit, in der das Verfahren ruhen mußte, nicht in der Lage, die seinerseitigen formellen und materiellen Rügen des Antragsgegners L im einzelnen nachzuprüfen. Angesichts der sehr ausführlichen und sorgfältigen Begründung der damaligen Entscheidung der Bezirksschiedskommission W-E muß die Bundesschiedskommission wohl davon ausgehen, daß die sich mehr auf Details beziehenden Vorbringen des Antragsgegners L zu keiner anderen Beurteilung führen können, als sie durch die Bezirksschiedskommission W-E vorgenommen worden ist.

Überdies würde auch eine abweichende Wertung bestimmter Einzelheiten zu keinem anderen Ergebnis führen können. Der Bundesschiedskommission liegt das Urteil der

---

<sup>2</sup> vgl. oben Fußnote 1

Disziplinarkammer bei dem Verwaltungsgericht O vom 5. März 1975 gegen den damaligen [Angestellten der Stadt]<sup>3</sup> L vor. Durch dieses Urteil wurde für Recht erkannt:

"Der Beamte ist eines Dienstvergehens schuldig.

Der Beamte wird aus dem Dienst entfernt.

Ein Unterhaltsbeitrag wird dem Beamten nicht bewilligt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beamte."

Da nach Auskunft des Rechtsamtes der Stadt Emden, die der Bundesschiedskommission über den Bezirk W-E der SPD zur Kenntnis gebracht wurde (vgl. das oben erwähnte Schreiben des Bezirks W-E vom 26. Juli 1979), dieses Urteil des Disziplinargerichtes rechtskräftig geworden ist, da ferner der Gegenstand des Disziplinarverfahrens sich weitestgehend mit dem im Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner L erhobenen Vorwürfen deckt, und da schließlich keinerlei Gründe dafür zu erkennen sind, die den Antragsgegner zwar in einem Disziplinarverfahren als schuldig erscheinen lassen, aber in einem Parteiordnungsverfahren nicht vorwerfbar wären, müßte ohnehin auf Parteiausschluß gemäß § 35 des Organisationsstatuts der SPD erkannt werden. Wer, ohne daß Gründe erkennbar werden, die zu einer unterschiedlichen Bewertung der Verhaltensweise in einem Disziplinarverfahren und in einem Parteiordnungsverfahren führen könnten, wegen eines Dienstvergehens aus dem Amte entfernt wird - dazu noch in einem Amte als [Angestellter der Stadt]<sup>4</sup> -, schädigt das Parteiinteresse in so erheblichem Maße, verstößt damit auch gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei eben durch dieses Verhalten, das zu dem Disziplinarverfahren geführt hat und verursacht allein schon dadurch schweren Schaden für die Partei, so daß ganz unabhängig von den im Parteiordnungsverfahren erwähnten sonstigen Gründen auf Ausschluß gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 4 und § 35 Abs. 3 Organisationsstatut zu erkennen ist.

---

<sup>3</sup> vgl. oben Fußnote 1

<sup>4</sup> vgl. oben Fußnote 1